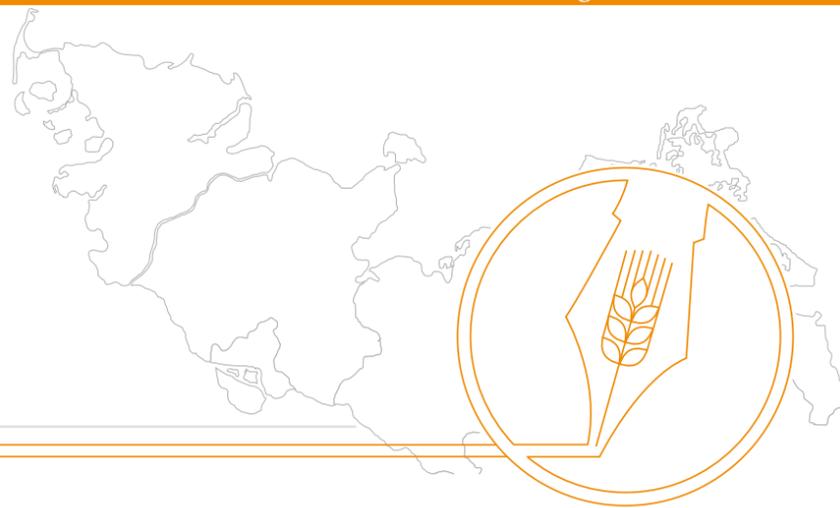


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Bundesregierung startet Wachstums-Initiative

Die Koalition hat die ersten Steuererleichterungen auf den Weg gebracht. Auf einer vorgezogenen Kabinettsitzung wurden Entlastungen für Eltern, Unternehmen, Erben und die Hotelbranche um jährlich bis zu 8,5 Milliarden Euro von 2010 an beschlossen.

Familien:

- Das Kindergeld soll zum 1. Januar 2010 um jeweils 20 Euro angehoben werden:

für das erste und zweite Kind	von 164 € auf 184 €
für das dritte Kind	von 170 € auf 190 €
für weitere Kinder	von 195 € auf 215 €
- Der gegebenenfalls alternativ gewährte Kinderfreibetrag soll von 6.024 auf 7.008 Euro pro Kind erhöht werden.

Unternehmen:

- Hotels, Pensionen, Gasthöfe und gewerbliche Zimmervermieter dürfen sich freuen: Der Umsatzsteuersatz

für Beherbergungsleistungen soll von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent abgesenkt werden.

- Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen zum Gewerbeertrag soll von 65 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt werden.
- Künftig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis 410 Euro wieder sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Alternativ können - wie auch nach jetzt geltendem Recht - entsprechende Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro in einen Sammelposten eingestellt und gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben werden. Bei dieser Sammelposten-Erfassung soll es sich zukünftig um ein Wahlrecht handeln.

- Die Regelungen zur Zinsschranke (nur begrenzte Abzugsfähigkeit) betreffen künftig nur noch Betriebe, die im Wirtschaftsjahr mehr als drei Millionen Euro Schuldzinsen zahlen.
- In Fällen von Umwandlungen und Umstrukturierungen von Unternehmen sollen Erleichterungen im Bereich der Grunderwerbsteuer eingeführt werden.

Wir werden Sie über die Gesetzgebungsinitiativen der Bundesregierung weiterhin auf dem Laufenden halten. ■

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erleichterungen erst ab 2010

Durch das vom Bundeskabinett verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind auch interessante Erleichterungen im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer vorgesehen. Diese sollen jedoch erst für Erbschaften beziehungsweise Schenkungen ab dem 1. Januar 2010 gelten.

Aufgrund der nachstehenden Änderungen sollten gegebenenfalls angedachte Übertragungen von begünstigten Unternehmen und auch Schenkungen an die Personen der Steuerklasse II erst ab dem 1. Januar 2010 vorgenommen werden.

- Die Steuersätze in der Steuerklasse II sollen abgesenkt werden auf 15 bis 43 Prozent (bisher 30 bis 50 Prozent). Betroffen sind hierbei Erbschaften und Schenkungen an Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und an Eltern im Schenkungsfall.
- Bei Unternehmensübertragungen sind die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (Regelverschonung: 85 Prozent steuerfrei beziehungsweise Verschonungsoption: 100 Prozent steuerfrei) von der Einhaltung bestimmter Lohnsummen abhängig. Ferner ist Voraussetzung, dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen des übertragenen Betriebes für eine bestimmte

Zeit nach dem Erbfall beziehungsweise der Schenkung weiterhin im Unternehmen verbleiben. Der Gesetzgeber will nunmehr sowohl die Höhe der Lohnsummen senken, die eingehalten werden müssen, als auch die Befristungen der wesentlichen Betriebsgrundlagen verkürzen. ■

Unser Rat:

Da die Neuregelungen erst für Unternehmensübertragungen nach dem 31. Dezember 2009 gelten sollen, empfiehlt es sich, geplante Unternehmensübertragungen frühestens zum 1. Januar 2010 vorzunehmen, um von den Erleichterungen zu profitieren.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

- Bundesregierung startet Wachstums-Initiative – Seite 1
- Erbschaft-/Schenkungsteuer – Erleichterungen erst ab 2010 – Seite 1
- Abschreibung zugeleiteter Milchquoten bleibt kritisch – Seite 2
- Editorial – Seite 2
- Hofladen – ab jetzt Gewerbe? – Seite 2-3
- Faktische Mitunternehmerschaft bei Ehegatten – Seite 3
- Neue Größenklassen für Betriebsprüfung – Seite 3
- Photovoltaik – Geschicht geplant ist halb gewonnen – Seite 4
- Einkommensteuer – Spendenabzug – gewusst wie! – Seite 4
- Gewinnermüdig nach § 13a-EStG – Landwirt als Vermieter – Seite 5
- Gemischt genutzte Immobilie – geteilter Vorsteuerabzug – Seite 5
- Bundesfinanzhof: Liefern und Einpflanzen sind zwei paar Schuhe – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6-7

- Auf einen Blick: Getreidebetriebe und Schweinebetriebe – Seite 6-7
- Risikogerechtes Zinssystem (RGZS) der Landwirtschaftlichen Rentenbank – Seite 6
- Schleswig-Holstein: Milchpotential 2020 – Seite 7

Recht | Seite 8-10

- 2010 bringt reformiertes BGB-Erbrecht – Seite 8
- Wachstums-Initiative erfasst auch Erneuerbare-Energien-Gesetz – Seite 8
- Aktuelles Jagdhund-Urteil – Seite 8
- Serie: Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft – Teil 5 – Seite 9
- Glätte in Sicht – Zum Räumen und Streuen bereit – Seite 10
- Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010 – Seite 10

Verband aktuell | Seite 10-12

- Land & Wirtschaft begrüßt den neuen Ausbildungsjahrgang 2009 – Seite 10
- 36 x regionale Fachinformation – Seite 11
- Zentrale Jahrestagung 2010 – Programm – Seite 12
- Steuer-Terminkalender – Seite 12
- Impressum – Seite 12

Beilagehinweis:

Dieser Ausgabe liegt ein Programm der 60. Hochschultagung und eine Bestell- und Anmeldungskarte bei.

Unser Rat:

Die Abschreibung von Milchquoten, die aus Grund und Boden-Buchwerten zum 1. Juli 1970 abgespalten worden sind, ist kritisch. Derzeit wird empfohlen, auf eine konkrete Berechnung und Geltendmachung von AfA zu verzichten. Stattdessen können ergehende Steuerbescheide angefochten und im Falle einer künftigen positiven Rechtsprechung geändert werden.

Abschreibung zugeteilter Milchquoten bleibt kritisch

Unklare Berichte über Abschreibungen auf „abgesplattene Milchquotenbuchwerte“

Verunsicherung bei den Milchbauern: Berichte in der Zeitschrift „top-agrar“ 11/2009 sowie im „Bauernblatt“ 44/2009 haben jüngst bei Milcherzeugungsbetrieben für erheblichen Wirbel gesorgt. In den Artikeln wird nämlich der Standpunkt vertreten, dass auch

die aus den Grund- und Bodenbuchwerten vom 1. Juli 1970 abgesplattene Milchquotenbuchwerte auf zehn Jahre Gewinn mindernd abgeschrieben werden dürften. Diese Rechtsauffassung wird in der Fachpresse jedoch sehr kritisch beurteilt.

Der Hintergrund: Durch die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mussten von den Grund- und Bodenwerten, die der Gesetzgeber zum 1. Juli 1970 festgesetzt hatte, anteilige Buchwerte für die später im Jahr 1984 zugeteilten Milchreferenzmengen abgespalten werden. Der Bundesfinanzhof vertrat den Standpunkt,

dass sich das Milchlieferrecht als bisher unselbständiger Bestandteil des Grund und Bodens durch Einführung der Milchgarantiemengenregelung im April 1984 „verselbständigt“ und somit vom Eigentumsrecht am Grund und Boden losgelöst habe. Die anteiligen Buchwerte für das Milchlieferrecht sollte das gleiche Schicksal ereilen. In einer neueren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nunmehr auch klargestellt, dass es sich bei den Milchquoten eindeutig um abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter handelt. Die Finanzverwaltung hatte die Abschreibung von nach 1984 zugekauften Milchquoten ohnehin bereits zugelassen. Die Abschreibungsdauer beträgt zehn Jahre (längstens jedoch bis zum 31.03.2015). Wir haben in „Land & Wirtschaft“ Nr. 3/2009 berichtet.

Die von „top-agrar“ und „Bauernblatt“ veröffentlichte Information, auch die aus den Grund- und Bodenbuchwerten vom 1. Juli 1970 abgesplattene Milchquoten-

buchwerte dürften auf 10 Jahre Gewinn mindernd abgeschrieben werden, ist mit Vorsicht zu genießen. Mitarbeiter der Bundesfinanzverwaltung haben auf landwirtschaftlichen Steuertagungen diese Rechtsauffassung eindeutig abgelehnt. Anwesende Richter des Bundesfinanzhofes äußerten sich angesichts der gebotenen richterlichen Neutralität nur zurückhaltend.

Unseres Erachtens wird es fraglich sein, für die aus den Grund- und Bodenbuchwerten zum 1. Juli 1970 abgesplattene Milchquotenbuchwerte steuerlich AfA geltend zu machen. Es wird allerdings unseres Erachtens möglich sein, in den Fällen, in denen nach dem 1. Juli 1970 und vor Einführung der Milchquotenregelung am 2. April 1984 Grund und Boden gekauft wurde, die aus dem damaligen einheitlichen Kaufpreis abgesplattene Milchquotenbuchwerte auf zehn Jahre abzuschreiben. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein in vielerlei Hinsicht turbulentes Jahr neigt sich seinem Ende zu. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch vor Deutschland nicht haltgemacht. Für viele Unternehmen und Menschen entwickelte sich ein ganz erheblicher Anpassungsdruck an die geänderten Rahmenbedingungen. Es ist eine alte Erfahrung, dass Krisenzeiten zu einer kritischen Überprüfung des eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Handelns zwingen – oft mit einer Rückbesinnung auf die wesentlichen Werte, Ziele



Dr. Willi Cordts

und Stärken: das menschliche Miteinander, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen. Solche moralischen Werte scheinen heute im Wirtschaftsleben manchmal verloren gegangen zu sein. Es genügt aber nicht, dieses nur allgemein zu beklagen – wir alle sind gefordert, mögliche Missstände zu beseitigen. Woher wissen wir aber

im Geschäftsleben, was falsch und was richtig ist? Die Antwort könnte lauten im Sinne Thomas Manns: „Mein Sohn, sei mit Lust bei den Geschäften am Tage, aber mache nur solche, dass wir bei Nacht ruhig schlafen können.“, so die Ansage des alten Konsuls Buddenbrook an seinen Filius.

Ein ruhiger Schlaf in der Nacht erfordert gerade in wirtschaftlich wechselhaften Zeiten besondere Maßnahmen, aber auch ein besonderes Augenmaß bei Tag. Risikomanagement ist hier ein aktuelles Schlagwort, das einige betriebswirtschaftliche Lösungsansätze für unsichere Zeiten beschreibt. Die bewährten Aufzeichnungs- und Auswertungssysteme sowie ausgereifte Planungsinstrumente sind hierfür die wichtigste Grundlage. In Kombination mit wirtschaftlichem, steuerlichem und rechtlichem Spezialwissen versierter Fachleute helfen sie bei der Bestimmung der eigenen wirtschaftlichen Lage sowie beim Erkennen von betrieblichen Stärken und Schwächen.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband unterstützt Sie auch zukünftig engagiert und kompetent bei der Erreichung Ihrer privaten und betrieblichen Ziele. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen zuversichtlichen Start in das Jahr 2010.

Ihr



Hofladen – ab jetzt Gewerbe?

Bundesfinanzhof stellt neue Grundsätze für die Einkommensteuer auf

Ist der Hofladen auf dem Weg zum gewerblichen Handelsbetrieb und damit die bisherige Verwaltungsmeinung „ad acta“ zu legen? Mit einem Aufsehen erregenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) neue Grundsätze zur einkommensteuerlichen Einordnung eines Hofladens verkündet und setzt damit neue Maßstäbe.

Im Urteilsfall hatte ein Landwirt einen Teil der selbst-erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie daneben auch zugekaufte Handelsware (Wurst, Schinken, Wein etc.) in einem Ladengeschäft auf der Hofstelle, einem sogenannten Hofladen, an Endverbraucher verkauft. Die übrigen Eigenerzeugnisse wurden ab Hof an Landhändler und Verarbeitungsbetriebe veräußert. Der Hofladen wurde als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes behandelt.

Einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb

Zunächst wurde vom BFH klargestellt, dass bei dem Verkauf ausschließlich selbstgewonnener Erzeugnisse ab Hof, im Hofladen oder über ein räumlich getrenntes Handelsgeschäft (Marktstand, Einzelhandelsgeschäft, Großhandelsgeschäft) von einem einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auszugehen ist, da die sogenannten Absatzstellen ausschließlich dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb dienen.

Gewerbliches Handelsgeschäft

Werden neben den Eigenerzeugnissen auch zugekaufte landwirtschaftliche Produkte sowie Handelsware im Hofladen oder über ein vom Hof räumlich getrenntes Handelsgeschäft verkauft, entsteht neben dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ein selbständiger Gewerbebetrieb. Vorausgesetzt, der Nettoumsatz aus zugekauften Produkten beträgt nachhaltig mehr als ein Drittel des Nettoumsatzes des Hofladens/Handelsgeschäfts oder der Nettoumsatz des Hofladens/Handelsgeschäfts beträgt mehr als 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr.

Wenn es zur Überschreitung einer der Zukaufsgrenzen kommt, sind sämtliche Umsätze (sowohl aus eigen erzeugten als auch aus zugekauften Produkten) des Hofladens oder des räumlich getrennten Handelsgeschäftes als gewerbliche Einnahmen zu qualifizieren.

Die übrige Tätigkeit des Landwirts sowie der Verkauf seiner Produkte ab Hof führen weiterhin zu landwirtschaftlichen Einkünften.

Bei seiner Entscheidung hatte sich der BFH im Wesentlichen davon leiten lassen, dass Hofladenbetreiber in Konkurrenz zum gewerblichen Einzelhandel treten und rechtfertigt damit die Einschränkung der Zurechnung zu den landwirtschaftlichen Einkünften.

Hinweis:

In Fällen, in denen beide Ehegatten Flächen zur gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen, muss zwingend geprüft werden, ob eine faktische Mitunternehmerschaft vorliegt. Gefahr droht: Bei teilweiser gewerblicher Betätigung von Mitunternehmerschaften erzielen diese insgesamt gewerbliche Einkünfte.

➔ Fortsetzung von Seite 2

Konsequenzen

Das vorstehend genannte Urteil hat ausschließlich Bedeutung für den Bereich der Einkommensteuer. Umsatzsteuerliche Konsequenzen sind daraus unseres Erachtens nicht zu ziehen. Insoweit hat der Umsatzsteuer-Senat des BFH bereits in früheren Urteilen entschieden, dass jeglicher Verkauf von zugekauften Artikeln (egal ob landwirtschaftliche oder gewerbliche Erzeugnisse) der Regelbesteuerung unterliegt. Im Gegensatz dazu ist jegliche Vermarktung von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen der umsatzsteuerlichen Pauschalierung zuzuordnen.

Diese Abgrenzung wird unseres Erachtens auch für die Zukunft erhalten bleiben. Das wird bedeuten, dass – sofern die Vermarktung sowohl von Eigenerzeugnissen als auch von zugekauften Waren einkommensteuerlich eine gewerbliche Betätigung darstellt – in diesem Gewerbebetrieb anteilig die Vermarktung von Eigenerzeugnissen weiterhin der umsatzsteuerlichen Pauschalierung unterliegen wird. Dies erfordert eine entsprechende Trennung der beiden Umsatzbereiche im Rahmen der Buchführung.

Man sieht: Das Steuerrecht wird auch durch die Rechtsprechung des BFH nicht einfacher.

Erhebliche Konsequenzen wird die neue Rechtsprechung zur Einkommensteuer bei Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften), insbesondere auch bei faktischen Ehegatten-Mitunternehmerschaften, haben. Wenn diese sich – auch nur in Teilbereichen – gewerblich betätigen, infiziert dieses die gesamte Betätigung. Dadurch kann unter Umständen die Umsatzsteuerpauschalierung insgesamt, also auch für den eigentlichen Produktionsbereich, verloren gehen. Insbesondere kann vom Bewertungswahlrecht für das Feldinventar (kein Ansatz) kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Die gewerbesteuerlichen Konsequenzen der neuen Rechtsprechung des BFH können vernachlässigt werden. Sofern mit den Gewinnen überhaupt die entsprechenden Freibeträge überschritten werden und Gewerbesteuer entsteht, kann diese im Regelfall wieder auf die Einkommensteuer angerechnet werden, so dass sich die Gewerbesteuer im Normalfall aufwandsneutral verhält.

Unser Rat:

Besprechen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater Ihre persönliche Situation.

Wie schnell die Finanzverwaltung das Urteil umsetzen wird bzw. eine Übergangsregelung kommt, bleibt abzuwarten.



Faktische Mitunternehmerschaft bei Ehegatten

Voraussetzung für das Vorliegen einer derartigen Mitunternehmerschaft sei laut Bundesfinanzhof (BFH), dass der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Grundstücke vom Flächenumfang her nicht unerheblich ist. Der BFH verneinte das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft, wenn der Anteil der jeweils zur Verfügung gestellten Grundstücke weniger als zehn Prozent der gesamten Eigentumsfläche ausmacht. Der BFH hat bei der Prüfung der Zehn-Prozent-Grenze auch Flächen mit einbezogen, die der jeweilige Ehegatte selbst angepachtet hat und der Gemeinschaft zur Verfügung stellt.

Liegt bei Ihnen unter den dargestellten Voraussetzungen eine Mitunternehmerschaft vor, sollten Sie die nachstehend beschriebenen einkommenssteuerlichen Folgen beachten. Bei einer sogenannten faktischen Mitunternehmerschaft unter Ehegatten besteht einkommensteuerlich aufgrund der sogenannten Abfärbetheorie die Gefahr, dass die gesamte Personengesellschaft dann insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn neben den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch gewerbliche Tätigkeiten wie zum Beispiel das Betreiben einer Windkraftanlage, einer Photovoltaikanlage, einer Biogasanlage oder das Betreiben eines Handelsgeschäftes (Hofladens) vorliegt.

Um diese negativen Folgen der Gewerblichkeit des gesamten Betriebes der Ehegatten-Mitunternehmerschaft zu vermeiden, ist es dringend anzuraten, durch schriftliche Verträge die gewerblichen Tätigkeiten von dem landwirtschaftlichen Betrieb der Ehegatten-Mitunternehmerschaft sauber abzugrenzen. Dies könnte durch den Abschluss eines schriftlichen Ehegatten-Gesellschaftsvertrages erfolgen, während daneben zum

Beispiel die weiteren gewerblichen Tätigkeiten in Form eines Einzelunternehmens beziehungsweise einer weiteren Gesellschaft betrieben werden. Es ist hierbei natürlich immer auf den Einzelfall abzustellen, da auch andere Gestaltungsmöglichkeiten (wie z. B. die Verpachtung der Flächen an den Ehegatten) denkbar sind.

Außerhalb der vorstehend beschriebenen Rechtsprechung des BFH kann auch dann zivilrechtlich eine Personengesellschaft vorliegen, wenn die Ehegatten sich entsprechend verhalten. Voraussetzung ist, dass sie ihre gemeinschaftlichen Flächen sowie die jeweils in ihrem Alleineigentum stehenden Flächen zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes in einem Betrieb bewirtschaften und hieraus ein gemeinsames Einkommen beziehen. Einkommensteuerrechtlich liegt auch hier eine Mitunternehmerschaft vor, in der die in diesem Artikel beschriebenen Folgen der Gewerblichkeit eintreten können. Auch hier geben wir die Empfehlung, durch schriftliche Verträge die landwirtschaftlichen Tätigkeiten von den gewerblichen Tätigkeiten abzugrenzen. ■

Neue Größenklassen für Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung teilt grundsätzlich Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen ein und zwar in Groß-, Mittel-, Kleinbetriebe. Die Abgrenzungsmerkmale für die einzelnen Betriebstypen, wie beispielsweise Umsatzerlöse beziehungsweise steuerlicher Gewinn, sind jetzt für den Prüfungsturnus ab 2010 neu festgesetzt worden.

Mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurde erstmals eingeführt, dass auch Steuerpflichtige, die keine betrieblichen Einkünfte haben, einer Betriebsprüfung unterliegen können, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 Euro überschreitet.

Hintergrund: Warum Betriebsgrößenklassen?

Nach der Betriebsprüfungsordnung sollen bei Großbetrieben sogenannte Anschlussprüfungen (zeitlich lückenlose Prüfung) durchgeführt werden. Bei Klein- und Mittelbetrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Allerdings darf auch in diesen Fällen der Prüfungszeitraum verlängert werden, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen von Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. ■

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den Prüfungsturnus ab 1. Januar 2010

Betriebsart	Betriebsmerkmale	größer	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	6.900.000 €	840.000 €	160.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	265.000 €	53.000 €	34.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	4.000.000 €	480.000 €	160.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	235.000 €	53.000 €	34.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	5.300.000 €	710.000 €	160.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	305.000 €	59.000 €	34.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	>	4.300.000 €	790.000 €	160.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	540.000 €	123.000 €	34.000 €
Landwirte	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder	>	210.000 €	100.000 €	44.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	116.000 €	60.000 €	34.000 €
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte, d. h. keine Saldierung mit negativen Einkünften	>		500.000 €	

Unser Rat: Rechtzeitig Planung und Bestellung einer Photovoltaikanlage kann über den Investitionsabzugsbetrag zur Steueroptimierung (Verlustnutzung) führen.



Photovoltaik

Geschickt geplant ist halb gewonnen

In den letzten Jahren hat die Zahl der Photovoltaikanlagen auf Häusern und Scheundächern stark zugenommen. Grund dafür ist die gute und sichere Rendite, die mit solchen Anlagen erzielt werden kann. Vielerorts werden mittlerweile auch größere Projekte in Form von Freiflächenanlagen realisiert. Deren Vergütung liegt zwar deutlich unter der von Dachanlagen, jedoch können hier durch die Größe positive Skaleneffekte genutzt werden.

Ob sich eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich lohnt, hängt im Wesentlichen von den vier Faktoren Einspeisevergütung, Standort (Sonneneinstrahlung), Kapitalzins und Modulpreis ab. Da die Einspeisevergütung gesetzlich festgelegt ist und auch Standort sowie Zinssatz nicht wesentlich veränderliche Größen sind, ist der Modulpreis häufig der entscheidende Faktor, der über die Rentabilität einer Photovoltaikanlage entscheidet. Wie die durch die neue Bundesregierung angekündigten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz aussehen werden, bleibt abzuwarten.

Bevor Sie Ihr eigenes Projekt Photovoltaikanlage angehen, sollten Sie nicht nur die Wirtschaftlichkeit planen. Denn es gibt auch zahlreiche steuerliche Aspekte, die vor dem Bau und der Inbetriebnahme zu beachten sind.

■ Einkommensteuer

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und den produzierten Strom verkauft, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Gewinnermittlung reicht in der Regel eine einfache Einnahme-Überschussrechnung. Eine Pflicht zur Buchführung besteht erst, wenn zum Beispiel die Umsatzgrenze von 500.000 Euro überschritten wird oder der Gewinn mehr als 50.000 Euro beträgt.

Für Anlagen, deren Fertigstellung in 2009 oder 2010 fällt, lässt der Gesetzgeber sowohl die lineare (5 Prozent p. a. über 20 Jahre) als auch die degressive Abschreibung (12,5 Prozent vom jeweiligen Rest-Buchwert) zu.

Für viele Anlagenbetreiber bietet sich die Möglichkeit, im Jahr vor der Anschaffung einer Photovoltaikanlage einen **Investitionsabzugsbetrag** von bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten zu bilden und gewinnmindernd geltend zu machen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Anlage eine verbindliche Bestellung vorliegt und bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden. Als Grenze gilt hier, dass bei Einnahme-Überschussrechnung der Gewinn des Betriebes im Jahr vor der Anschaffung 100.000 Euro (in 2009 und 2010 = 200.000 Euro) nicht übersteigt. Bei buchführungspflichtigen Betrieben gilt als Maximalgrenze ein Betriebsvermögen in Höhe von 235.000 Euro (in 2009 und 2010 = 335.000 Euro).

Werden diese Grenzen nicht überschritten, so können zusätzlich im Jahr der Fertigstellung und den fol-

genden vier Jahren Sonderabschreibungen von insgesamt bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Achtung:

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen sind nur auf sogenannte „bewegliche“ Wirtschaftsgüter anzuwenden. In das Dach integrierte Anlagen, die beispielsweise Dachziegel ersetzen, gelten als Gebäudebestandteile und sind damit als unbewegliche Wirtschaftsgüter nicht begünstigt.

Verluste, die auf diese Weise in den ersten Jahren des Betriebs von Photovoltaikanlagen häufig entstehen, können mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden und damit die Steuerlast des Betreibers mindern.

■ Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften)

Ein besonderes Problem entsteht, wenn die gewerbliche Photovoltaik-Anlage von einer Mitunternehmerschaft (z. B. auch faktische Ehegatten-Mitunternehmerschaft), die ansonsten einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt, errichtet wird (z. B. auf dem Scheundach des landwirtschaftlichen Betriebes). Sofern die identische Mitunternehmerschaft die gewerbliche Betätigung ausübt, infiziert sie damit ihre sämtlichen Tätigkeiten, auch die originär landwirtschaftliche Tätigkeit, die dann zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass einerseits die Umsatzsteuerpauschalierung und andererseits das Bewertungswahlrecht bei Feldinventar (Verzicht auf Bewertung) verloren geht.

Als Ausweg bietet sich die Gründung einer weiteren Personengesellschaft an, die aber einen besonderen Aufklärungs- und Beratungsbedarf nach sich zieht.

■ Umsatzsteuer

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegt der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Für die Lieferung des Stroms an den Energieversorger sind 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Gegenzug kann der Anlagenbetreiber aber sämtliche Umsatzsteuerbeträge für seine Vorleistungen (z. B. Investitionskosten und Betriebskosten) gegenrechnen beziehungsweise vom Finanzamt erstatten lassen. Die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung gilt auch dann, wenn die Photovoltaikanlage von einem Landwirt betrieben wird, der ansonsten für seinen landwirtschaftlichen Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet. ■

Einkommensteuer

Spendenabzug – gewusst wie!

Weihnachtszeit ist Spendenzeit. Die Bereitschaft vieler Menschen, für einen guten Zweck zu spenden, nimmt zum Jahresende deutlich zu. Und das – so die Idee des Fiskus – soll belohnt werden. Um die allgemeine Spendenbereitschaft zu fördern, werden Spenden steuerlich begünstigt. Land & Wirtschaft zeigt Ihnen, was machbar ist.

Grundvoraussetzung für den Spendenabzug ist, dass Sie diese Ausgaben freiwillig und ohne direkte Gegenleistung erbringen. Vergünstigungen, zum Beispiel ermäßigte Eintrittspreise für Mitglieder von Kulturfördervereinen bei Ausstellungen, gelten allerdings nicht als Gegenleistung

Spenden für	Beispiel
mildtätige Zwecke	Hilfe für Erdbebenopfer
kirchliche/religiöse Zwecke	Renovierung der Kirchenorgel
wissenschaftliche Zwecke	Universität
sonstige gemeinnützige Zwecke	Deutsches Rotes Kreuz
politische Parteien	Partei im Sinne des Parteiengesetzes

Außerdem ist es für die Anerkennung von Spenden seitens des Finanzamtes notwendig, dass eine Spendenbescheinigung vorgelegt wird. Nur in bestimmten Ausnahmefällen (zum Beispiel Kleinspenden bis 200 Euro) genügt der Nachweis durch Vorlage eines Kontoauszugs oder Bareinzahlungsbelegs. Spenden in den kirchlichen Klingelbeutel sind nicht abziehbar.

Häufig kommt es zu Abgrenzungsproblemen, wenn es um die Zuordnung von Zuwendungen geht. Sind diese den Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben zuzurechnen oder handelt es sich tatsächlich um Sonderausgaben? Das ist zum Beispiel beim sogenannten Sponsoring häufig der Fall. Bei Unklarheiten oder Fragen zur Zuordnung hilft Ihnen Ihr Steuerberater.

Jahreshöchstgrenzen Spendenabzug*

Einkommensteuer	20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
Körperschaftsteuer	20 % des Einkommens
Gewerbesteuer	20 % des für die Gewerbesteuer maßgeblichen Gewinns
alternativ bei allen Gewinnneinkünften möglich	4 % der Summe aus Umsätzen + Löhne und Gehälter

* gelten nicht für Spenden an politische Parteien

Für den jährlichen Abzug von Spenden als Sonderausgaben wurden vom Gesetzgeber Höchstbeträge festgesetzt, die sich an der Höhe des Einkommens orientieren. Diese Höchstbeträge gelten nicht für Spenden an politische Parteien. Hier sind andere Höchstbeträge maßgebend. Sollten Sie diesen Höchstbetrag übersteigen, so können Sie die darüber liegenden Zuwendungen auf die nächsten Veranlagungszeiträume vortragen. ■

Unser Rat:

Wenn Sie Spenden steuerlich absetzen wollen, achten Sie auf die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung und lassen Sie sich vom Spendenempfänger die Abzugsfähigkeit der Zuwendung bestätigen. Nur so können Sie sicher sein, dass es mit dem Finanzamt später keine Probleme hinsichtlich der Anerkennung der Spende gibt.

Unser Rat: Eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13 a EStG bringt nicht immer nur Vorteile: Wenn auch Vermietungs- oder Verpachtungseinnahmen erzielt werden, besteht gegebenenfalls erhöhter Gestaltungsbedarf.

Landwirt als Vermieter

Steuern auf Vermietungseinnahmen bei § 13a-EStG-Landwirten

Die Gewinnermittlungsart gemäß § 13 a EStG – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen – hat für diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die sie anwenden können – nicht mehr als 20 Hektar selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung und 50 Vieheinheiten –, erhebliche Vorteile. Es wird nur ein pauschaler, in der Regel sehr geringer Gewinn angesetzt. Jedoch müssen einige Zuschlagstatbestände berücksichtigt werden wie zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von betrieblichen Immobilien.



Der Bundesfinanzhof hat bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 klar gestellt, dass die Mieteinnahmen „brutto“ zu erfassen sind; mit den Immobilien im Zusammenhang stehende Aufwendungen (wie z. B. Gebäudeabschreibung, Grundsteuer, Versicherung, Reparaturaufwendungen usw.) dürfen nicht abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung aus dem Jahr 2009 hat der Bundesfinanzhof diese Rechtsauffassung bestätigt und ergänzend hinzugefügt, dass zu den als Zuschlag zu erfassenden Einnahmen auch die Umlagen und Nebentgelte im Zusammenhang mit Mietverträgen gehören (z. B. Wohngeld, Umlagen für Grundsteuer, Versicherung, Hausbewirtschaftung, Energiekosten). Gleichwohl bleiben die von den Landwirten entsprechend getragenen Kosten nicht abziehbar.

Betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, die Wohnungen vermieten, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, empfehlen wir folgende Gestaltungsvarianten zu prüfen:

a) Entnahme der vermieteten Immobilie in das steuerfreie Privatvermögen, um fortan Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

Nachteil: Die im Wohnhaus ruhenden stillen Reserven (Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert) sind zu versteuern.

Vorteil: Die mit der Vermietung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wären vollständig als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

b) Insgesamt aus der Gewinnermittlungsart gemäß § 13a EStG „heraus zu optieren“, um den Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung oder Bilanzierung zu ermitteln.

Nachteil: Die in der Regel für den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb günstige Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen geht insgesamt verloren.

Vorteil: Sämtliche Aufwendungen für die vermietete Immobilie sind als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Entnahme würde vermieden. Diese Variante dürfte sich aber nur empfehlen, wenn aus der eigentlichen Landwirtschaft keine nennenswerten Erträge mehr erwirtschaftet werden.

c) Verpachtung des landwirtschaftlichen Kernbetriebes ohne die fremdvermieteten Wohnungen an einen Angehörigen (Ehefrau, Kind), der dann allerdings auch die Landwirtschaft tatsächlich betreiben müsste.

Nachteil: Die Verpachtung darf nicht nur auf dem Papier stehen, sondern der Angehörige muss tatsächlich auch die Bewirtschaftung des Betriebes übernehmen.

Vorteil: Es wird sowohl eine Entnahme als auch der Verlust der Gewinnermittlungsart gemäß § 13 a für die landwirtschaftliche Betätigung vermieden. Der Landwirt selbst als Verpächter würde insgesamt zur Einnahmen-Überschussrechnung übergehen, da er die Pachteinnahmen ohnehin in voller Höhe zu erfassen hat. Der Angehörige, der den landwirtschaftlichen Betrieb betreibt und den Gewinn gemäß § 13 a EStG ermittelt, kann die Pachtaufwendungen gewinnmindernd berücksichtigen. ■

Umsatzsteuersatz 7 % oder 19 %

Bundesfinanzhof: Liefern und Einpflanzen sind zwei paar Schuhe

In einem aktuellen Urteil hatte der Bundesfinanzhof bei einem der Regelbesteuerung unterliegenden Gartenbaubetrieb zu entscheiden, ob der Umsatz aus der Lieferung von Pflanzen auch dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, wenn der Gartenbaubetrieb als Lieferant auch das Einpflanzen dieser Pflanzen übernimmt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt in der Lieferung der Pflanze und der Pflanzleistung eine einheitliche Leistung gesehen. Diese einheitliche Leistung hatte das Finanzamt dem vollen Steuersatz von 19 Prozent unterworfen.

Das anschließende Klageverfahren hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass in einem derartigen Fall durchaus zwei getrennte Hauptleistungen vorliegen können. Die eine Hauptleistung besteht in der Lieferung der Pflanze. Dieser Umsatz unterliege dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Die andere Hauptleistung bestehe in der Pflanzleistung. Dieser Umsatz unterliege dem vollen Steuersatz von 19 Prozent. Der Bundesfinanzhof hielt es für durchaus vertretbar, dass der Gartenbaubetrieb in seinen Rechnungen eine entsprechende Aufteilung vorgenommen hatte. ■

Gemischt genutzte Immobilie – geteilter Vorsteuerabzug

Verstößt das deutsche Umsatzsteuerrecht gegen europäisches Recht?

Errichten Sie als regelsteuernder Unternehmer ein Gebäude, so erhalten Sie von Ihrem Finanzamt grundsätzlich nur dann einen Vorsteuerabzug in voller Höhe, wenn Sie das Gebäude insgesamt zur Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwenden. Nutzen Sie das hergestellte Gebäude als gewerblicher oder landwirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen der Regelbesteuerung auch für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zum Beispiel zur steuerfreien Vermietung, handelt es sich um ein sogenanntes gemischt genutztes Gebäude, bei dem die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen sind.

Das deutsche Gesetz sieht in diesen Fällen eine Aufteilung der Vorsteuer nach der wirtschaftlichen Zurechnung der einzelnen Gebäudeteile vor, zum Beispiel die Aufteilung nach Flächen beziehungsweise Nutzungsverhältnissen. Eine Aufteilung nach dem anteiligen Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen lässt das deutsche Gesetz nur im Ausnahmefall zu. Und zwar dann, wenn eine wirtschaftliche Zurechnung nicht möglich ist.

In einem jüngeren Verfahren des Finanzgerichtes Niedersachsen hatte das Gericht unter Berufung auf das europäische Umsatzsteuerrecht jedoch zugelassen, dass bei der Aufteilung der Vorsteuer in bestimmten Fällen



der für das Unternehmen günstigere Umsatzschlüssel heran zu ziehen sei, obwohl eine wirtschaftliche Zurechnung möglich gewesen war.

In dem nunmehr anhängigen Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof wird dieser daher zu entscheiden haben, ob sich ein Unternehmen grundsätzlich auf eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem sogenannten Umsatzschlüsselverfahren berufen kann, wenn diese Aufteilung für ihn günstiger ist.

Haben Sie in Ihrem Unternehmen gemischt genutzte Grundstücke, sollten Sie überprüfen (lassen), ob eine Vorsteueraufteilung nach dem sogenannten Umsatzschlüsselverfahren für Sie günstiger ist. ■

Die Situation der Milchviehbetriebe ...

... ist nach wie vor angespannt, was sich bereits aus einer Stichprobe von 346 Betrieben angedeutet hatte, über die wir in Land & Wirtschaft Ausgabe 3/2009 berichteten. In der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie einen Überblick über die Ergebnisse der Ackerbau- und Veredlungsbetriebe.

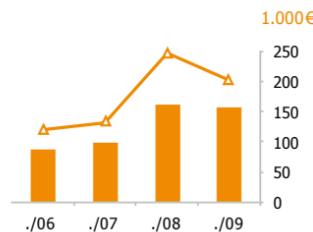
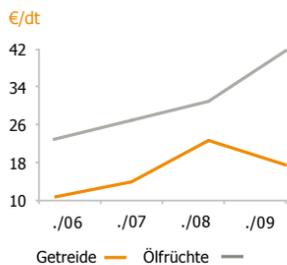
Auf einen Blick: Getreidebetriebe 2008/09

Nach dem Ausnahme-Wirtschaftsjahr 2007/08 ist in der jüngst abgeschlossenen Wirtschaftsperiode 2008/09 wieder der wirtschaftliche Alltag eingeleitet: Die Ernte 2008 brachte zwar in vielen Betrieben Spitzenerträge; die Ertragssteigerungen konnten jedoch den Rückgang der Getreidepreise nicht ausgleichen. Erfreulich war die Situation dagegen beim Raps: Rekordträge gingen einher mit

hohen Preisen für Winterraps. In den letzten vier Wirtschaftsjahren nahmen die Raps- und Getreideflächen um 7 % zu – andere Feldfrüchte, beispielsweise Zuckerrüben, sind aus vielen Betrieben verschwunden. Die zunehmende Zahl von Biogasanlagen wird dagegen den Flächenbedarf für Silomais künftig deutlich erhöhen.

Markterlöse

- Nach dem starken Preisanstieg in der Vorperiode sanken die Getreideerlöse 2008/09 auf etwa 17 € pro dt (inkl. USt).
- Beim Winterraps legten die Erlöse im Vergleich zu 2007/08 kräftig zu - um fast 10 € auf etwa 40 € pro dt (inkl. USt).

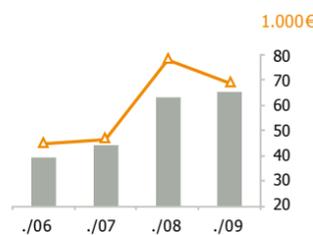
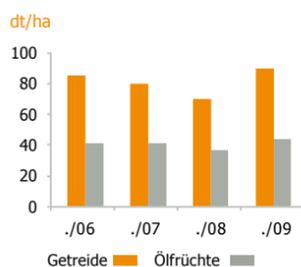


Erträge Marktfrüchte

- Rückläufige Getreideerlöse wurden teils durch Rekord-Naturalerträge teils durch den Rapspreisanstieg ausgeglichen.
- Lag der Ertragsvorsprung der erfolgreichen Betriebe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr noch bei 53 %, so sank er aktuell auf 28 %.

Erträge

- Das Erntejahr 2008 brachte den Getreidebaubetrieben Spitzenerträge – sowohl beim Getreide als auch beim Raps.
- Die Betriebe erreichten mit über 90 dt/ha beim Getreide einen neuen Rekord - Raps erreichte fast die Marke von 45 dt/ha.

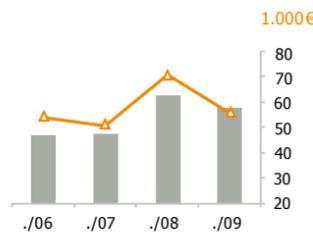
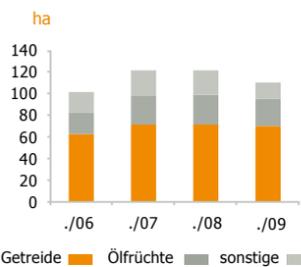


Spezialaufwand Pflanzenbau

- Der Spezialaufwand Pflanzenbau ist nach dem besonders starken Anstieg in der Vorperiode wieder etwas rückläufig.
- Die großen Unterschiede beim Spezialaufwand zwischen den Erfolgsklassen im Vorjahr gehen aktuell wieder zurück.

Anbauflächen

- Etwa 64 % der Ackerflächen waren 2008/09 mit Getreide bestellt. Der Flächenanteil der Ölfrüchte bleibt bei 23 %.
- Getreide und Raps nahmen in den letzten vier Jahren um insgesamt 7 % zu – andere Früchte wurden verdrängt.

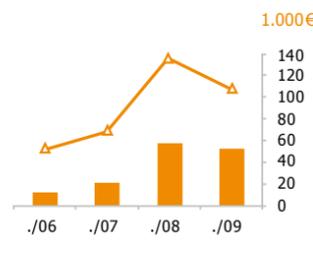
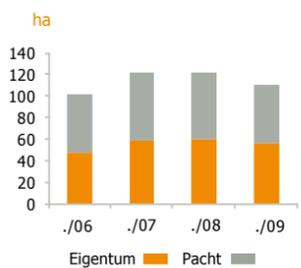


Aufwand Arbeitserledigung

- Auch die Aufwendungen für Arbeitserledigung sind verglichen mit dem hohen Wert der Vorperiode wieder rückläufig.
- Die erfolgreichen Betriebe haben insbesondere die Arbeitserledigungskosten im Griff; sie wirtschaften um etwa 4 % günstiger.

Flächenausstattung

- Die mittlere Flächenausstattung der aktuellen Stichprobe liegt mit 110 ha LF um etwa 10 ha unter dem Vorjahreswert.
- Die Betriebsgröße schwankt regional sehr stark; der Pachtflächenanteil nimmt stetig zu - um etwa 1,25 Prozentpunkte pro Jahr.



Ordentliches Ergebnis

- Nach zwei erfolgsschwachen Wirtschaftsjahren waren die Ergebnisse 2007/08 und 2008/09 zufriedenstellend.
- Die Ergebnisausfälle aus den früheren Wirtschaftsjahren sind in vielen Betrieben noch nicht ausgeglichen. Die großen Erfolgsunterschiede bewirken weiterhin Strukturwandel.

Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Niedrige Zinsen für geringes Risiko

Preisklassen und Margen im RGZS der Landwirtschaftlichen Rentenbank ab 1.12.09

Bonitätsklasse	1-Jahres-Ausfall-Wahrscheinlichkeit	Einstufung externer Ratingagenturen
1	≤ 0,10%	A- und besser
2	> 0,10% ≤ 0,40%	BBB
3	> 0,40% ≤ 1,20%	BB+
4	> 1,20% ≤ 1,80%	BB
5	> 1,80% ≤ 2,80%	BB-
6	> 2,80% ≤ 5,50%	B+
7	> 5,50% ≤ 10,00%	B



Besicherungsklasse	Werthaltige Besicherung des Darlehens
1	≥ 70%
2	> 40% und < 70%
3	≤ 40%



Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J									
Margenaufschlag in %	-	0,25	0,65	0,95	1,45	2,05	2,75	3,25	4,35	4,35									

Für Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklasse, die nicht in dieser Überleitungsmatrix aufgeführt sind, können nach dem neuen RGZS keine Zusagen erteilt werden.

Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten desto niedriger der Zinssatz: Nach dem RGZS der Landwirtschaftlichen Rentenbank zahlt jeder Kreditnehmer einen individuellen Zinssatz für seinen Förderkredit. Das Bewertungsverfahren führt die Hausbank durch und teilt das Ergebnis der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Kreditantrag mit. Das RGZS wurde bereits zum 1. Juli 2008 eingeführt; eine Novellierung findet am 1. Dezember 2009 statt.

Die Festlegung des risikogerechten Zinssatzes basiert auf folgenden Bausteinen:

1. Baustein „Bonität“: die Hausbank stellt die Bonität (wirtschaftlichen Verhältnisse) des Kreditnehmers im Rahmen eines Ratings fest. Hier werden im Wesentlichen die letzten Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen (Geldrückberichte) aber auch die zukünftigen Perspektiven des Unternehmens berücksichtigt. Damit wird das Ausfallrisiko (1-Jahres-Ausfall-Wahrscheinlichkeit) geschätzt, das mit der Darlehensvergabe verbunden ist.

2. Baustein „Sicherheiten“: Die Hausbank bewertet die für das Darlehen vorgesehenen Sicherheiten (z. B. Grundschulden, Sicherungsübereignung von Maschinen etc.) und ermittelt den Anteil des Kredites, der not-

falls aus einer Sicherheitenverwertung abgedeckt werden könnte. Auch für den Baustein „Sicherheiten“ sind im RGZS Besicherungsklassen in Abhängigkeit von der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten festgelegt.

3. Baustein „Preisklasse“: Hier werden die Bausteine „Bonität“ und „Sicherheiten“ zusammengeführt. Die Tabelle zeigt die möglichen Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklasse. Jeder einzelnen Kombinationsmöglichkeit werden die für den Förderkredit gültige Preisklasse und damit der maximale Zinssatz zugewiesen.

Die Hausbank kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu einem Prozent der Darlehenssumme erheben - begrenzt auf maximal 1.250 €. ■

Die neue Kurzauswertung 2008/09 ...

... berichtet aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Mitgliedsbetriebe im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband. Auf über 200 Seiten finden Sie Daten, Fakten und Kommentierungen für die wichtigsten Betriebstypen im Beratungsgebiet. Alle Inhalte finden Sie natürlich auch im Internet (www.lbv-net.de).

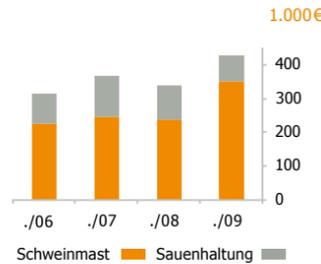
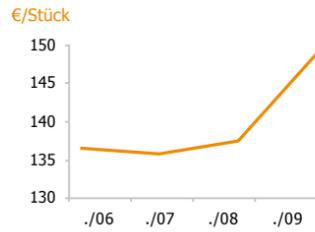
Auf einen Blick: Schweinebetriebe 2008/09

Schweineproduzenten kennen den raschen Wechsel der Marktbedingungen und der wirtschaftlichen Ergebnisse. Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2008/09 brachte zwar – insbesondere den Ferkelerzeugern – ein Spitzenergebnis. Die Ferkelpreise stiegen vom Vorjahresmittel von ca. 45 € pro Stück auf etwa 60 € pro Stück im Wirtschaftsjahr 2008/09. Zum Vergleich: Im November 2007 lagen die Er-

löse bei nur 32 € pro Stück. Nach erfolgsschwachen Jahren mit teilweise starkem Eigenkapitalabbau war dieses gute Ergebnis vielfach dringend erforderlich. „Auf einen Blick“ ist abzulesen: Erfolgreiche Schweinebetriebe haben ihre Kosten im Griff. Sowohl beim Spezialaufwand Tierproduktion als auch bei der Arbeiterledigung schneiden sie am besten ab.

Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2008/09 schwanken die Erlöse für lebende Mastschweine in einem Preisband von 135 ... 170 € pro Tier.
- Nach dem Höhepunkt der Preisentwicklung im Sommer sinken die Erlöse ab Oktober 2008 wieder.

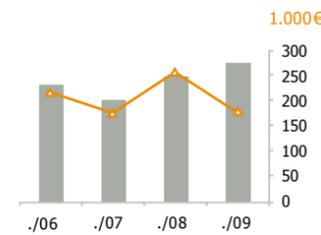
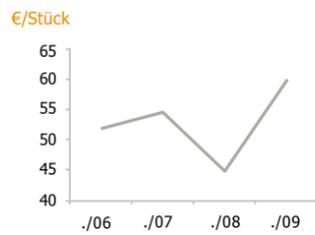


Erträge

- Die monetären Erträge der Schweineproduktion erreichen 2008/09 den Höchstwert.
- Bei der Ferkelerzeugung sind die jährlichen Schwankungen stärker als bei der Schweinemast; der Ertragsanteil der Schweinemast schwankt zwischen 67 und 83 %.

Ferkelpreis

- Die Ferkelerlöse bewegen sich im Wirtschaftsjahr 2008/09 nur in einer sehr engen Spanne von etwa 52 ... 60 € pro Stück.
- Die Abwärtsentwicklung der Ferkelerlöse in der Wirtschaftsperiode 2007/08 – bis auf 32 €! – hat sich nicht wiederholt.

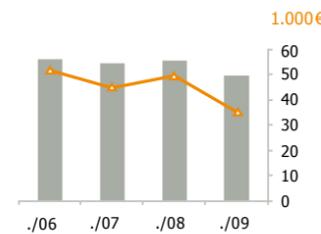
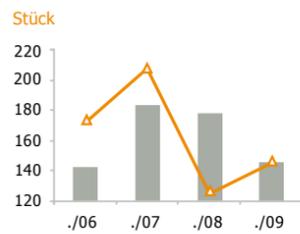


Spezialaufwand Tierproduktion

- Der Spezialaufwand Tierproduktion stieg in den beiden letzten Wirtschaftsjahren.
- Erfolgreiche Betriebe wirtschaften mit einem deutlichen geringeren Aufwand.
- Ursache hierfür ist neben sparsamerem Faktoreinsatz die kleinere Bestandsgröße.

Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße der Ferkelerzeuger schwankt in einem Bereich von ca. 140 ... 180 Sauen.
- In den ersten beiden Wirtschaftsperioden der Zeitreihe hatten erfolgreiche Betriebe überdurchschnittliche Herdengrößen.

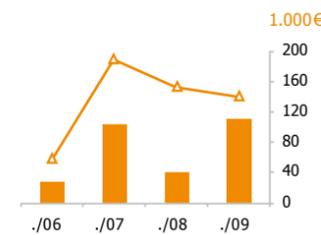
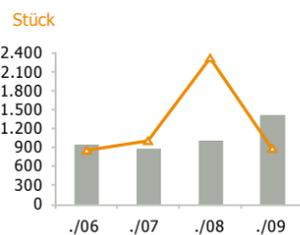


Aufwand Arbeiterledigung

- Die Aufwendungen für die Arbeiterledigung sind im aktuellen Wirtschaftsjahr etwas zurückgegangen.
- Erfolgreiche Betriebe haben in allen Positionen niedrigere Werte; dies ist ein Hinweis auf wirksame Kostenkontrolle.

verkaufte Mastschweine

- Die Schweinemast konzentriert sich auf größere Bestände – 2008/09 verkauft ein Betrieb im Mittel knapp 1.500 Tiere.
- Der Wirtschaftserfolg hängt nicht nur von der Mastkapazität ab; die Schwankungen von 2007/08 auf 2008/09 fallen auf.



Gesamtmittel: — bzw. — bzw. —

25% gute: ▲

Ordentliches Ergebnis

- Schweineproduzenten kennen den raschen Wechsel der Marktbedingungen.
- Das Wirtschaftsjahr 2008/09 brachte das Spitzenergebnis dieser Zeitreihe; gute Betriebe wirtschaften auch in schlechten Jahren profitabel - mit Eigenkapitalzuwachs.

Wachstumspotential und Wachstumshemmnisse in der Milcherzeugung

Schleswig-Holstein: Milchpotential 2020

Seit Beginn des bundesländerübergreifenden Milchquotenhandels im Juli 2007 kommt es zu deutlichen Milchquotenzuwächsen in Schleswig-Holstein. Hier im Norden erhöhten die Landwirte ihre Lieferrechte im Milchquotenjahr 2007/08 um +2,3% und im Jahr 2008/09 um +4,3%. Auch für das Milchquotenjahr 2009/10 ist von einer weiteren Erhöhung um mindestens 2% auszugehen.

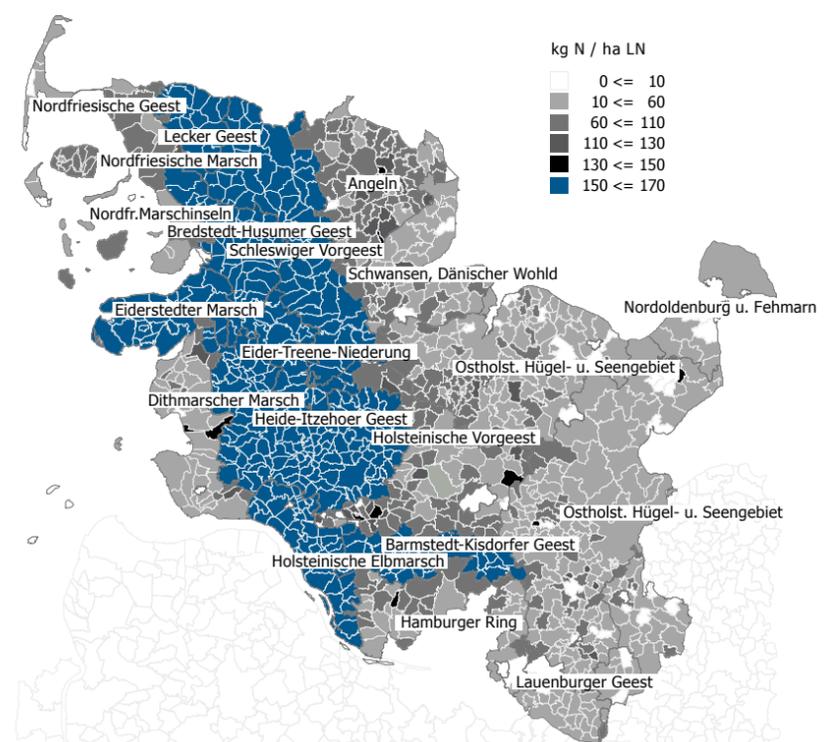
Bei linearer Fortschreibung der bisherigen Produktivitätssteigerungen würden die Milchleistungen auf rd. 8.800kg je Kuh im Jahr 2020 in Schleswig-Holstein anwachsen. Daraus ergäbe sich im Jahr 2020 eine um 614 Mio. kg bzw. 27% erhöhte Milcherzeugungsmenge. Betrachten wir potentielle Produktionsbegrenzungen: Weder die Einschränkung beim Grünlandumbruch noch die Begrenzung der Flächennutzung durch Vertragsnaturschutz würden die Ausdehnung der Milch-

erzeugung in der Zukunft begrenzen. Allerdings gibt es Restriktionen durch die Düngemittelverordnung, die eine Grenze von 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (Viehhaltung) je ha vorsieht.

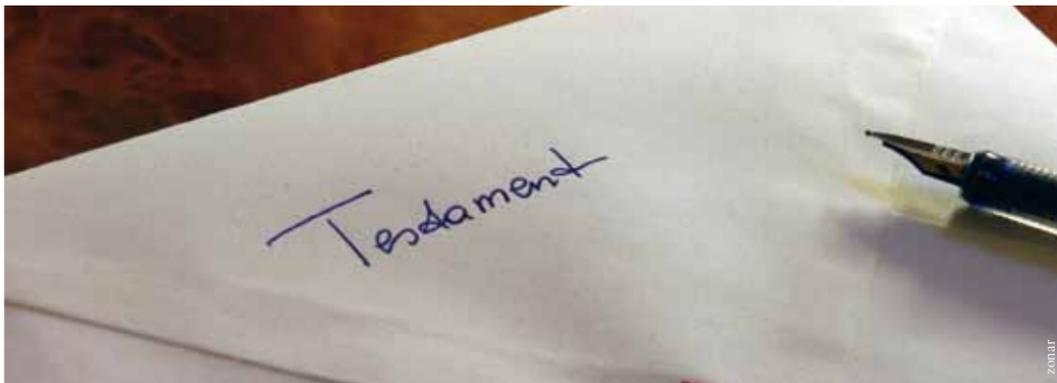
Unterstellt man in den Wachstumsregionen die angenommenen Milchleistungssteigerungen unter Ausschöpfung der Düngerverordnungsgrenzen, könnte sich die Milchmenge in Schleswig-Holstein auf rd. 3,8 Mrd. kg Milch (bzw. +1,5 Mrd. kg) bis zum Jahr 2020 erhöhen. Dieses Extremszenario ist in der nebenstehenden Abbildung dargestellt und würde einer Erhöhung der gegenwärtigen Milcherzeugungsmenge um 65% im Vergleich zum Jahr 2007 entsprechen.

Den vollständigen Beitrag von Dr. Holger Thiele, ife Informations- und Forschungszentrum für Ernährungswirtschaft, Kiel, finden Sie in der neuen Kurzauswertung.

Zukunftsszenario 2020: Potentiale der Milcherzeugung in Schleswig-Holstein*



* unter Berücksichtigung der Vorgaben der Düngerverordnung



2010 bringt reformiertes BGB-Erbrecht

Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Der Gesetzgeber modernisiert das Pflichtteilsrecht und vereinheitlicht die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche.

1. „Abschmelzungsmodell“ beim Pflichtteils-ergänzungsanspruch

Nach der früheren Rechtslage blieben Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen waren. Die Neuregelung sieht demgegenüber eine gleitende Abschmelzung vor: Die Schenkung wird nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig berücksichtigt, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und so weiter. Für Schenkungen an den Ehegatten und bei Zuwendungen unter Nutzungsvorbehalt bleibt es bei der alten Rechtslage.

2. Vereinfachtes Ausschlagungsrecht beim beschränkten oder beschwerten Pflichtteil

Wurde dem pflichtteilsberechtigten Erben ein Erbteil hinterlassen, das mit Beschränkungen oder Beschwerungen belastet war, musste er innerhalb der kurzen Ausschlagungsfrist von regelmäßig sechs Wochen ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil kleiner beziehungsweise gleich groß oder größer als sein Pflichtteil ist. Nur im letzteren Fall konnte er ausschlagen und seinen vollen Pflichtteil fordern. Die Neuregelung bestimmt nun, dass der beschränkte oder belastete Erbe unabhängig von der Höhe des zugewandten Erbteils stets ein Wahlrecht hat: Er kann entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschwerungen annehmen oder den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen. Von Nachteil ist, dass Beschränkungen oder Beschwerungen nicht mehr von selbst wegfallen.

3. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsründe

Der Erblasser konnte bisher nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Pflichtteilsentziehung durch letztwillige Verfügung anordnen. Die Pflichtteilsreform sieht eine einheitliche Regelung für alle Pflichtteilsberechtigten – Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge – vor. Sofern der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, dem Ehegatten, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet oder sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine dieser Personen schuldig macht, kann ihm der Pflichtteil entzogen werden. Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels wurde gestrichen. Eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung geführt hat, stellt zukünftig einen Entziehungsgrund dar, wenn eine Teilhabe am Nachlass dem Erblasser gegenüber unzumutbar wäre. Dies gilt auch für Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden und bei denen deshalb die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik angeordnet wurde.

4. Erweiterung der Stundungsgründe

Die gesetzlichen Anforderungen an die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs sind verringert worden. Zukünftig kann jeder Erbe, nicht nur der selbst pflichtteilsberechtigte, Stundung verlangen. Während bislang die Pflichtteilserfüllung den Erben „ungewöhnlich hart“ treffen musste, reicht künftig schon eine „unbillige Härte“ aus.

5. Honorierung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings

Abkömmlinge, die über einen längeren Zeitraum hinweg im Haushalt des Erblassers Pflegeleistungen erbracht haben, können hierfür bei der Erbauseinandersetzung einen Ausgleich fordern. Es ist nicht mehr erforderlich, dass mit der Pflege ein Verzicht auf berufliches Einkommen verbunden ist.

Beispiel:

Die verwitwete Erblasserin wird über lange Zeit von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000 Euro. Die Pflegeleistungen sind mit 20.000 Euro zu bewerten. Derzeit erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Künftig kann die Tochter einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird zugunsten der Tochter der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt (100.000 – 20.000 = 80.000).

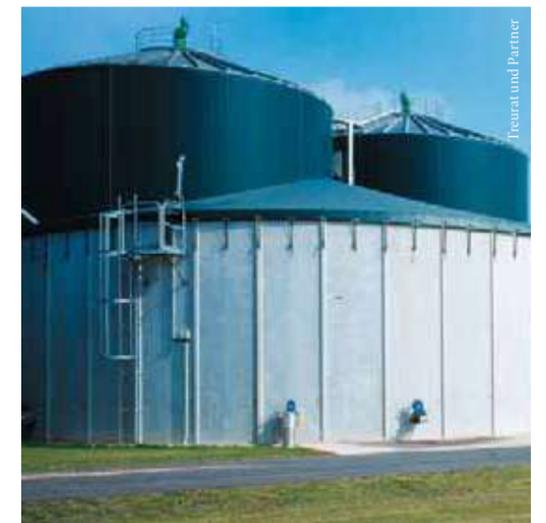
Von den 80.000 Euro erhalten beide die Hälfte, die Tochter zusätzlich den Ausgleichsbetrag von 20.000 Euro. Im Ergebnis erhält die Tochter also 60.000 Euro.

6. Einheitliche Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Die Herausgabeansprüche gegenüber dem Erbschaftsbesitzer, dem Vorerben und dem Inhaber eines unrichtigen Erbscheins unterliegen auch weiterhin der 30-jährigen Verjährungsfrist. Für alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auch für Vermächtnisansprüche und den Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber den Erben, gilt zukünftig die dreijährige Regelverjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt künftig auch für Pflichtteilsansprüche mit Ausnahme des Herausgabeanspruchs im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs bei Schenkungen, für den es bei der Regelung bleibt, dass der Anspruch in drei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an verjährt. ■

Wachstums-Initiative erfasst auch Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Bundeskabinett hat am 9. November 2009 das sogenannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet, mit dem auch eine Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt. Eine Gesetzesneuregelung zum 1. Januar 2009 soll wieder rückgängig gemacht werden. Seinerzeit wurde für modulare Biogasanlagen ein Verbot des sogenannten Anlagensplittings in das Gesetz aufgenommen. Dadurch sollte verhindert werden, dass räumlich zusammenhängende Biogasanlagen als Einzelanlagen geführt wurden, um so höhere Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erhalten.



Durch die Neuregelung – rückwirkend zum 1. Januar 2009 – soll die Vergütung für die Stromeinspeisung solcher modularen Anlagen, die vor 2009 in Betrieb waren, wieder auf das alte Niveau angehoben werden. Voraussetzung ist, dass die Anlagen aus mehreren Generatoren und jeweils einer diesen Generatoren zugeordneten Energieträgereinrichtung (zum Beispiel Fermenter) bestehen und nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind. ■



Aktuelles Jagdhund-Urteil

Auch ein Jagdhund kann nach einer neueren Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mainz als gefährlicher Hund nach dem Landeshundegesetz eingestuft werden. Im Urteilsfall hatte ein Jagdterrier ohne jeglichen Anlass eine Katze angegriffen – einen 21 Jahre alten, nahezu zahnlosen Kater – und tot gebissen. Diese Einstufung als gefährlicher Hund hat zur Folge, dass der Hundehalter jetzt strenge Auflagen bei der Haltung seines Tieres zu erfüllen hat. ■



Serie:

Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Teil 5 | Entspannt aufs Altenteil – mit Hofübergabe- und Abfindungsvertrag

In der letzten Ausgabe von Land & Wirtschaft wurden Ihnen die Regelungen vorgestellt, die Sie bei der Verfassung eines Testaments oder Erbvertrages beachten sollten. In dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen, die Sie beim Abschluss eines Hofübergabevertrages oder Abfindungsvertrages zu berücksichtigen haben.

Die Unternehmensnachfolge mit einem Testament zu regeln ist eine Sache – sie zu Lebzeiten zu gestalten aber eine andere, denn hier kann der Betriebsinhaber umso besser Sorge dafür tragen, dass alles seinen Vorstellungen entsprechend umgesetzt wird. Beim Abschluss eines Hofübergabevertrages können auch die Interessen des Übernehmers und der weichenden Erben besser berücksichtigt werden.

Der Hofübergabevertrag

Mit dem Hofübergabevertrag verpflichtet sich der Hofeigentümer, seinen landwirtschaftlichen Betrieb dem Übernehmer zu übertragen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Übernehmer, bestimmte Leistungen zu erbringen. Typischerweise ist dies ein Altenteil für den Hofübergeber und dessen Ehegatten. Es können aber auch andere Leistungen vereinbart werden, wie beispielsweise die Zahlung einer Kapitalsumme oder die Einräumung eines Nießbrauchsrechtes.

Der Übergabevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Handelt es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb um einen Ehegattenhof, dann müssen beide Ehegatten den Übergabevertrag abschließen.

Mit dem Hofübergabevertrag darf der Hofeigentümer den zum Hof gehörenden Grundbesitz nur geschlossen auf einen Übernehmer übertragen; eine Aufteilung auf mehrere Miterben ist nach der Hofeordnung nicht möglich.

Unbenommen bleibt dem Hofeigentümer die Möglichkeit, einen unbedeutenden Teil des Hofvermögens zurückzubehalten. Diese hätte dann allerdings neben zivilrechtlichen auch steuerrechtliche Folgen, die es in diesem Fall zu bedenken gälte.

Der Hofeigentümer darf auch im Wege des Hofübergabevertrages den landwirtschaftlichen Betrieb nur an einen wirtschaftsfähigen Übernehmer abgeben. Nur in dem Fall, in dem kein wirtschaftsfähiger Abkömmling oder wirtschaftsfähiger Ehegatte vorhanden ist, kann auch an einen wirtschaftsunfähigen Abkömmling übertragen werden.

Der Hof und seine Bestandteile

Da sich der Hofeigentümer mit dem Übergabevertrag verpflichtet, den landwirtschaftlichen Betrieb zu überge-

ben, hat er dafür zu sorgen, dass der Übernehmer in allen den Hof betreffenden Belangen die derzeitige Rechtsstellung übernehmen kann. Er hat ihm damit nicht nur das Eigentum an allen zum Hofesvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern zu verschaffen, also an den Flächen, den Maschinen, Vorräten usw. Er muss auch sicherstellen, dass der Übernehmer in alle Verträge und sonstige Schuldverhältnisse eintritt, die den Hof betreffen. Für Pachtverträge sieht bereits das BGB vor, dass bei einem Übergabevertrag der Übernehmer in das Pachtverhältnis eintritt. Einen solchen gesetzlichen Austausch der Vertragspartei gibt es in anderen Bereichen nicht, so dass alle übrigen Verträge mit Banken, Versicherungen, Landhändlern usw. entsprechend umgestellt werden müssen.

Soweit durch Schuldübernahmen auch Sicherheiten an Grundstücken betroffen sind, ist auch dort eine Anpassung herbeizuführen. Das heißt: Der Übernehmer muss aktiv in das Vertragsverhältnis eintreten und selbst namentlich für die Sicherheiten eintreten.

Weiter sind Zahlungsansprüche zu übertragen und noch nicht ausgezahlte Betriebsprämien mit einem amtlichen Vordruck auf den Übernehmer zu übertragen.

Die Übertragung der Milchquote bei vorweggenommener Erbfolge ist ebenfalls anzuraten. Vorher sollte aber geprüft werden, ob nicht bei dem Übernehmer durch das Vorhandensein eigener Milchquoten Komplikationen entstehen können.

Sofern durch den Hofeigentümer Fördermittel in Anspruch genommen wurden, ist auch deren Übergang sicherzustellen.

Das Altenteil

Wichtiger Bestandteil für den übergebenden Hofeigentümer ist, dass die Leistungen des Hofübernehmers für die Versorgung des Hofübergebers und dessen Ehegatten im Alter vereinbart und gesichert sind. Regelmäßig wird ein Baraltenteil mit Wertsicherungsklausel geregelt, das sich im Falle des Versterbens einer der Ehegatten entsprechend reduziert. Oft werden auch Pflegeleistungen vereinbart. Diese sollten nicht pauschal mit „Hege und Pflege“ umschrieben sein, sondern auf häusliche und persönliche Pflege beschränkt werden. Sonst kann im Falle einer Pflegebedürftigkeit und einer notwendigen Unterbringung in einem Pflegeheim schnell die Grenze der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs erreicht sein. Typischerweise wird oft auch ein Wohnrecht eingeräumt. Dieses sollte genau umschrieben werden, sowohl was Lage als auch die Ausübungsrechte durch Dritte angeht. Abreden zum Bereich der Nebenkosten sollten nicht fehlen. Eine Regelung zur Übernahme von Beerdigungs- und Grabpflegekosten schließen diesen Bereich ab.

Die Rückfallklausel

Wie bei allen Regelungen, die sich um den Bereich der Unternehmensnachfolge drehen, darf auch hier nicht der Blick vor dem Fall verschlossen werden, dass die geplante Unternehmensfortführung scheitert. Die Gründe können vielfältig sein, beispielsweise bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz des Übernehmers, bei Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder, Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs. Um ein Abgehen des Hofes aus der Familie zu verhindern, kann ein Anspruch auf Rückübertragung des Betriebes vereinbart und durch eine Vormerkung im Grundbuch gesichert werden.

Der Abfindungsvertrag

Wenn die Hofübertragung in das Grundbuch eingetragen wird, dann entstehen zu Gunsten der weichenden Erben Abfindungsansprüche.

Im Falle der Hofübertragung wird der Tod des Übernehmers für Zwecke der Abfindung vom Gesetz fingiert. Es kommen bei der Bestimmung dieselben Regelungen zur Anwendung wie bei einer Abfindung, die bei einem Erbfall anzuwenden wären.

Da die Abfindungszahlung regelmäßig die Liquidität des übertragenen Hofes zusätzlich zu den an den Übergeber zu erbringenden Leistungen belastet, sollte der Übergabevertrag auch Regelungen über die wirtschaftlich tragbaren Abfindungsleistungen an die weichenden Erben enthalten. Dringend anzuraten ist, neben dem Hofeigentümer und dem Übernehmer auch die weichenden Erben an den Vertragsverhandlungen zu beteiligen.

Die notarielle Form bietet die Möglichkeit, durch Verzichtserklärungen, die die „weichenden Erben“ im Rahmen der zutreffenden Gesamtregelung abgeben, die Hofübergabe unter Wahrung des Familienfriedens auf eine allgemein akzeptierte Grundlage zu stellen. Sind im Übergabevertrag Altenteilsrechte zugunsten des Ehegatten des Übergebers geregelt, so sollte, falls auch der Ehegatte Vertragsschließender ist, dieser einen Verzicht auf Abfindungs- und Verwendungsansprüche erklären.

In Ihrem eigenen Interesse: Die Abfassung eines Hofübergabevertrages ist eine Angelegenheit, die mit großer Sorgfalt behandelt werden muss. Zusammen mit Ihrem Steuerberater, einem versierten Anwalt und allen Betroffenen können Sie ein Vertragswerk entwickeln, das den Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

In der nächsten Ausgabe von Land & Wirtschaft lesen Sie, welchen Regelungen Pflichtteilsansprüche unterliegen und wann Nachabfindungsansprüche entstehen. ■

Unser Rat:

Nehmen Sie den Abschluss eines Hofübergabevertrages zum Anlass, auch Regelungen über das hoffreie Vermögen zu treffen. Windkraftanlagen zum Beispiel gehören oft nicht zum Hofesvermögen, sind aber für den landwirtschaftlichen Betrieb als Liquiditätsquelle von großer Bedeutung.

Hinweis in eigener Sache:

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsjahrgang 2010 sind zu richten an: **Landwirtschaftlicher Buchführungsverband • Lorentzendamm 39 • 24103 Kiel** oder gezielt an eine der 72 regionalen Bezirksstellen.



Glätte in Sicht

Zum Räumen und Streuen bereit?

Besonders in der kalten Jahreszeit droht Gefahr durch Glätte auf Straßen und Wegen. Um Unfälle zu vermeiden, müssen Räum- und Streupflichten eingehalten werden.

Die Räum- und Streupflicht trifft in erster Linie den Eigentümer des Grundstücks. Er hat für die Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht Sorge zu tragen. Das gilt auch dann, wenn er diese Pflicht auf seine Mieter übertragen hat. Selbst wenn der Mietvertrag die Räum- und Streupflicht genauestens umschreibt, hat der Vermieter zu kontrollieren, ob auch ordnungsgemäß geräumt wurde.

Achtung! Der Räum- und Streudienst muss auch bei Abwesenheit des Eigentümers oder Mieters – beispielsweise

aufgrund von Krankheit oder Urlaub – durch eine Vertretung sichergestellt werden.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Zeit die Wege zu Haustür, Klingel, Briefkasten und Mülltonne geräumt sein müssen. Dieser Zeitraum beginnt zwischen 6:30 und 7:00 Uhr und endet zwischen 20 und 21 Uhr. Die Häufigkeit des Räumens hängt von den Umständen ab. Bei starkem Schneefall muss mehrmals geräumt werden. Aber erst, nachdem es aufgehört hat zu schneien. Dauert der Schneefall über den ganzen Tag an, muss auch zwischendurch zu Schippe und Eimer gegriffen werden. Eisflächen müssen zügig beseitigt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Blitzeis in Folge eines Eisregens. Allerdings darf bei Eisregen das

Ende abgewartet werden, um sich selbst nicht in Gefahr zu bringen.

Die Wege sollten in einer Breite von 80 bis 120 Zentimeter geräumt werden, so dass Fußgänger den Bereich gut passieren können.

Das Streumaterial muss Schnee und Glätte abstumpfen. Der Einsatz von Salz als Streumittel ist vielerorts verboten. Umweltverträglich sind Sand, Granulat oder Asche.

Haus- und Grundbesitzer sollten prüfen, ob sie über eine betriebliche oder private Haftpflichtversicherung mit einer ausreichend hohen Deckungssumme verfügen. Wer ein Mehrfamilienhaus vermietet, sollte eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung haben. ■

Alle Jahre wieder

Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010

Ab Januar 2010 wird, wie stets zum Jahreswechsel, die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung zusammengestellt, die zum 01.01.2010 in Kraft treten. ■

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	in 2010	in 2009	in 2010	in 2009
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	5.500	5.400	4.650	4.550
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	6.800	6.650	5.700	5.600
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.500	5.400	4.650	4.550
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.750	3.675	3.750	3.675
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)*	4.162,50	4.050	4.162,50	4.050
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)	400	400	400	400
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325	325	325	325
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	365	360	365	360
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	2.520	2.170	2.135

* Besondere Versicherungspflichtgrenze: Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig – d. h. versicherungsfrei – waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2010 3.750 Euro betragen. Und zwar wegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zur Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Der Betrag ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung.



Deine Zukunft steuern

Land & Wirtschaft begrüßt den neuen Ausbildungsjahrgang 2009

„Es geht darum, die eigene berufliche Zukunft aktiv in die Hand zu nehmen“, hieß es im Rahmen zweier Veranstaltungen in der Hauptgeschäftsstelle in Kiel für 43 neue Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Ausbildungsgang zur/zum Steuerfachangestellten entschieden haben. Neben Fachinformationen stand das gegenseitige Kennenlernen auf dem Programm.

Dr. Willi Cordts, Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, machte den Berufsanfängern deutlich, wie sehr qualifizierter Berufsnachwuchs gefordert sei. „Seien Sie herzlich willkommen!“, ermunterte er die jungen Leute: „Als zukünftige Steuerfachangestellte stehen Ihnen hervorragende Berufs-

chancen mit einmaligen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen offen.“

Frisch in die LBV-Gemeinschaft aufgenommen, berichteten die Auszubildenden viel Gutes über die Ausbildungssituation in den Kanzleien, ergänzt durch verschiedene überbetriebliche Maßnahmen im Unternehmensverbund sowie den obligatorischen Besuch der Berufsschule.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■

Sie sind ganz herzlich eingeladen zu den regionalen Fachveranstaltungen im Winter 2010!

Einladung: Ihr/e Steuerberaterin und Steuerberater freuen sich auf die persönliche Begegnung mit Ihnen. Familienangehörige und Gäste sind uns ebenfalls sehr herzlich willkommen.

36 x regionale Fachinformation

Aktuelle Themen zur Betriebs- und Unternehmensführung

Was gibt's Neues? Und was ist zu tun? Lassen Sie sich in Ihrer Nähe über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung unterrichten. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit Ihren Berufskollegen auszutauschen! In kompakten Vortragsveranstaltungen berichten Gastreferenten aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungs-

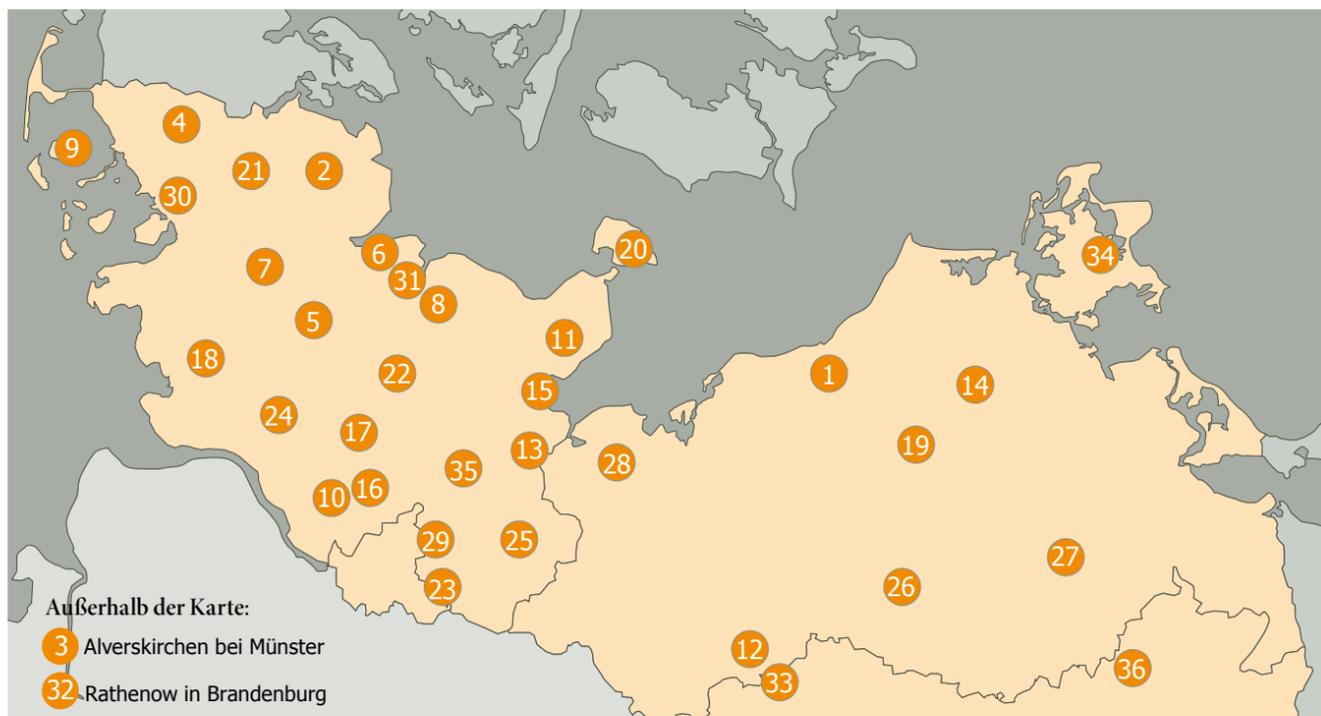
verbandes werden rund um das Themenbündel Steuern und Landwirtschaft keine Ihrer Fragen offen lassen. Nutzen Sie unseren Service, sich ausführlich und umfassend über die wichtigen Neuerungen zu informieren.

Einige Steuerthemen im Überblick:

- Aktuelle Gesetzesänderungen – von neuen Abschreibungsregeln bis zu Erbschaftsteuererleichterungen
- Abschreibung von Milchquoten – was geht noch, was ist kritisch?
- Wann ist ein Hofladen ein Gewerbebetrieb?
- Schlummernde Gefahr: die faktische, aber nicht gewollte Mitunternehmerschaft von Ehegatten
- Umsatzsteuerliche Änderungen für Landwirtschaft und Gartenbau
- Steuerliche Fallstricke beim Betrieb von Biogas- und Photovoltaikanlagen
- Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Agrarunternehmen und Gartenbaubetriebe

Mit den Gastreferaten greifen wir aktuelle rechtliche und betriebswirtschaftliche Themen der landwirtschaftlichen Unternehmer auf und haben anerkannte Fachleute gebeten, Ihren Wissenstand zu vertiefen und spezielle Fragen zu beantworten. Bei der Auswahl der Gastreferate haben wir die regionalen Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt.

Beachten Sie bitte die gesonderte Einladung Ihrer Bezirksstelle zu deren regionalen Informationsveranstaltung(en).



Außerhalb der Karte:
 3 Alverskirchen bei Münster
 32 Rathenow in Brandenburg

Bitte fordern Sie bei Bedarf die Programmübersicht mit allen Veranstaltungen, Themen und Referenten an: per Internet www.lbv-net.de; per E-Mail info@lbv-net.de; über Ihre Bezirksstelle oder telefonisch unter 0431/59 36-119, Frau Hansen.

Alle Termine im Überblick

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <p>1 Sievershagen
 12.01.10
 9:30
 Ziegenkrug
 Rostocker Straße 22
 18069 Rostock</p> <p>2 Böel
 13.01.10
 9:30
 Gaststätte Lindenhof
 Lindenallee 1
 24401 Böel</p> <p>3 Alverskirchen
 13.01.10
 20:00
 Gut Brückhausen
 Holling 6
 48351 Alverskirchen</p> <p>4 Leck
 14.01.10
 9:30
 Deutsches Haus
 Hauptstraße 8
 25917 Leck</p> <p>5 Jevenstedt
 19.01.10
 9:30
 Möhl's Gasthof
 Dorfstraße 12
 24808 Jevenstedt</p> <p>6 Gettorf
 20.01.10
 9:30
 Hotel Stadt Hamburg
 Süderstraße 1
 24214 Gettorf</p> <p>7 Kropp
 20.01.10
 9:30
 Gasthaus Bandholz
 Hauptstraße 6
 24848 Kropp</p> <p>8 Schwentinental
 21.01.10
 9:30
 Hotel Rosenheim
 Preetzer Straße 1
 24223 Schwentinental</p> <p>9 Midlumer auf Föhr
 21.01.10
 10:00
 Midlumer Krog
 Dörpstraat 50
 25938 Midlum/Föhr</p> | <p>10 Ellerhoop
 26.01.10
 9:30
 Gartenbauzentrum
 Thiensen 16
 25373 Ellerhoop</p> <p>11 Lensahn
 26.01.10
 9:30
 Lensahner Gildestuben
 Dr. Julius-Stinde-Straße 1
 23738 Lensahn</p> <p>12 Spornitz
 28.01.10
 13:00
 Landhotel Spornitz
 An der B 1991
 19372 Spornitz</p> <p>13 Lübeck
 28.01.10
 18:30
 Hotel Mövenpick
 Willy-Brandt-Allee 1
 23554 Lübeck</p> <p>14 Leyerhof
 02.02.10
 9:30
 Landkulturhaus Leyerhof
 Leyerhof 65
 18513 Wendisch Baggendorf</p> <p>15 Pönitz
 02.02.10
 19:30
 Landhaus am See
 Scharbeutzer Straße 32
 23684 Scharbeutz</p> <p>16 Ellerau
 09.02.10
 09:30
 Kramer's Gasthof
 Dorfstraße 24
 25479 Ellerau</p> <p>17 Bad Bramstedt
 10.02.10
 9:30
 Kaisersaal
 Bleeck 26
 24576 Bad Bramstedt</p> <p>18 Meldorf
 10.02.10
 9:30
 Hotel Zur Linde
 Südermarkt 1
 25704 Meldorf</p> | <p>19 Todendorf
 10.02.10
 13:00
 Gasthof Zur Erbmühle
 An der Landstraße 4
 17168 Todendorf-Thürkow</p> <p>20 Fehmarn
 11.02.10
 9:30
 Hofcafe Bisdorf
 Bisdorf Nr. 15
 23769 Fehmarn</p> <p>21 Tarp
 11.02.10
 9:30
 Landgasthof Tarp
 Bahnhofstraße 1
 24963 Tarp</p> <p>22 Husberg, NMS
 16.02.10
 19:30
 Husberger Hof
 Plöner Chaussee 86
 24620 Bönebüttel</p> <p>23 Hamburg
 17.02.10
 16:00
 Corslaker Landhuus
 Curslacker Heerweg 2 a
 21039 Hamburg</p> <p>24 Ottenbüttel
 17.02.10
 19:30
 Gaststätte Stahfast
 Stahfast 17
 25591 Ottenbüttel</p> <p>25 Breitenfelde
 18.02.10
 13:00
 Gothmann's Hotel
 Bundesstraße 207 Nr. 6
 23881 Breitenfelde</p> <p>26 Malchow
 22.02.10
 9:30
 Kultur- und Sportring (Werleburg)
 Bahnhofstraße 5
 17213 Malchow</p> <p>27 Neubrandenburg
 23.02.10
 15:00
 Radisson SAS Hotel
 Treptower Straße 1
 17033 Neubrandenburg</p> | <p>28 Grevesmühlen
 24.02.10
 9:30
 Volks- Raiffeisenbank Raum DG
 August-Bebel-Straße 22
 23936 Grevesmühlen</p> <p>29 Braak
 24.02.10
 19:30
 Braaker Krug
 Spötzen
 22145 Braak</p> <p>30 Breklum
 25.02.10
 9:30
 Kirchspielkrug Möllgard
 Am Osterbach 12
 25821 Breklum</p> <p>31 Molfsee
 02.03.10
 14:00
 Drathenhof, Räucherkatte
 Hamburger Landstraße 99
 24113 Molfsee</p> <p>32 Rathenow
 02.03.10
 19:00
 Kulturzentrum Rathenow
 Märkischer Platz 3
 14712 Rathenow</p> <p>33 Perleberg
 03.03.10
 10:00
 Hotel Deutscher Kaiser
 Bäckerstraße 18
 19348 Perleberg</p> <p>34 Bergen auf Rügen
 05.03.10
 9:30
 Park Hotel
 Stralsunder Chaussee 1
 18528 Bergen auf Rügen</p> <p>35 Bad Oldesloe
 10.03.10
 9:30
 Gasthaus Mäcki
 Alte Ratzeburger Landstraße 31
 23843 Rethwischfeld</p> <p>36 Prenzlau
 12.03.10
 14:00
 Int. Jugendgästehaus „UckerWelle“
 Brüssower Allee 48a
 17291 Prenzlau</p> |
|---|--|---|---|



Mit bestem Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!


Rolf Wehner


Dr. Willi Cordts


Maik Jochens

Zentrale Jahrestagung 2010

Einladung zur Jahrestagung mit ordentlicher Mitgliederversammlung am 5. Februar 2010 in Neumünster, Holstenhallen (Halle 4)

Diesen Termin sollten Sie sich vormerken: Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die satzungsgemäße Einladung erfolgt im Bauernblatt, Ausgabe 2/2010. Traditionell findet die ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen einer zentralen Jahrestagung statt.

Die Jahrestagung 2010 steht unter dem Leitthema „Hofnachfolge – Aktiv gestalten!“. Wir haben in diesem Jahr Vorträge für Sie zusammengestellt, die sich mit vielen Facetten des stets aktuellen Themas „Hofnachfolge“ befassen. Wir freuen uns, wenn Sie sich von den von uns vorbereiteten Themen angesprochen fühlen und wir Ihren Interessenschwerpunkt getroffen haben.

Am Vormittag wird im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung Herr Rechtsanwalt Rolf Wehner, einen Vortrag zum „Generationswechsel in landwirtschaftlichen Unternehmen“ halten. Die Kurzvorträge am Nachmittag befassen sich dann mit den vielfältigen Aspekten des Themas „Hofnachfolge“ – aus der Sicht eines Landwirts, der die Übergabe seines Betriebes in den nächsten Jahren vorbereitet, aus dem Blickwinkel der zukünftigen Betriebsleitergeneration oder mit den Augen eines jungen Unternehmers, der Vorsorge für den Notfall treffen möchte. Das Themenspektrum reicht von rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen bis zur menschlichen Seite der Hofnachfolge.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie auf der zentralen Jahrestagung 2010 begrüßen zu dürfen. Insbesondere freuen wir uns auf die persönliche Begegnung mit unseren Mitgliedern. Familienmitglieder und Gäste sind uns selbstverständlich wie immer herzlich willkommen.


Kühl
Vorsitzender des
Delegiertenausschusses


Bannemann
Vorsitzender des
Vorstandes

Programm:

Jahrestagung

5. Februar 2010

Holstenhalle (Halle 4)
Justus-von-Liebig-Straße 2-4
24537 Neumünster

9:30 – 10:15 Uhr

Ordentliche Mitgliederversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2008/09
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
4. Wahlen zum Delegiertenausschuss
5. Verschiedenes

Hofnachfolge – Aktiv gestalten!

10.30 – 12.00 Uhr

Vortragsveranstaltung

Generationswechsel in landwirtschaftlichen Unternehmen

Referent: Rolf Wehner, Rechtsanwalt, FASr, Geschäftsführer

12.00 – 13.00 Uhr

Mittagessen

13.00 – 16.30 Uhr

Kurzvorträge

Wirtschaftliche Überlegungen vor der Hofübergabe
Referent: Peter Levsen Johannsen, Berufliche Schule Rendsburg

Wirtschaftliche Interessen von Übernehmer, Anteilhaber und weichen Erben auf einen Nenner bringen

Referent: Dieter Thiesen, sozioökonomischer Berater, Landwirtschaftskammer SH, Schleswig

Besonderheiten bei Landwirtschaftsbetrieben von Personen- oder Kapitalgesellschaften

Referent: Ingo Glas, Rechtsanwalt, FAAgrar, FASr

Steuerliche Fallstricke im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge

Referent: Helmut Wienroth, Steuerberater, Leiter Steuerabteilung

Landwirtschaftliche Alterskasse, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft – Was ist beim „gleitenden Generationswechsel“ zu beachten?

Referent: Andreas Breitrück, Bereichsleiter, Landwirtschaftliche Sozialversicherung SH und HH, Kiel

Testament, Vollmachten und Co. – Was im Todes- oder Unglücksfall griffbereit sein sollte
Referent: Erwin Hack, Steuerberater, Steuerabteilung

Ehe- und Erbvertrag – Sicherungsinstrument für den Hof oder persönliche Belastung für die Familie?
Referent: Dr. Carsten Krage, Rechtsanwalt und Notar, FASr, FAInsR, Kiel

Zur menschlichen Seite der Hofübergabe – Konflikte gehören dazu!

Referent: Dr. Peter Hendrikson, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim Sorgentelefon für landwirtschaftliche Familien

Gemeinsame Diskussion aller Kurzvorträge

Diskussionsleitung: Dr. Willi Cordts, Steuerberater, Geschäftsführer

16.30 Uhr

Ende der Veranstaltung

Zitat

Reich ist, wer seine Steuern bezahlen kann, ohne Schulden machen zu müssen.

Bing Crosby

Termine Januar bis März 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.01.	14.01.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.01.	14.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	15.02.
	10.03.	15.03.
Lohnsteuer		
Kirchensteuer	11.01.	14.01.
Solidaritätszuschlag	10.03.	15.03.
Gewerbesteuer		
	15.02.	18.02.
Grundsteuer		
	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bannemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA FanWStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Natascha Poesel, www.gute-texte-kiel.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org • DRUCK: DATEV eG •

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de